

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Zustand der Zufahrtsstraße zur Lütschetalsperre

Die **Kleine Anfrage 1396** vom 30. August 2016 hat folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Frankenhain ist Baulastträger einer rund sechs Kilometer langen Straße von der Ortslage zur Lütschetalsperre. Die Lütschetalsperre hat eine herausragende Bedeutung für die Tourismusregion Oberhof. An der Talsperre befindet sich ein Campingplatz. Die Straße wird aber nicht nur durch Erholungsuchende und Touristen, sondern auch durch Schwerlastverkehr, bedingt durch den Steinbruch an der Lüttsche und Forstwirtschaft, genutzt. Anlieger ist auch die Thüringer Fernwasserversorgung. Darüber hinaus erfolgen Sondernutzungen durch den Holzeinschlag (Seilkran). Die Straße ist in Teilen sanierungsbedürftig. Die Gemeinde ist aufgrund ihrer aktuellen Finanzsituation nicht in der Lage, diese Gemeindestraße ausschließlich aus eigenen Mitteln zu sanieren.

Aufgrund des Fahrbahnzustands erwägt die Gemeinde die Einschränkung des Gemeingebrauchs nach § 15 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG). Dies hätte aber Auswirkungen auf den Betrieb des Steinbruchs und die Forstbewirtschaftung.

§ 16 Abs. 1 ThürStrG regelt, dass wenn eine Straße wegen der Art des Gemeingebrauchs durch einen Dritten aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der Dritte dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten.

Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann nach § 17 Abs. 2 ThürStrG zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Die Gemeinde unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Informationen hat die Landesregierung zum Zustand der Straße von der Ortslage Frankenhain zur Lütschetalsperre?
2. Welche Förderungsmöglichkeiten stehen der Gemeinde Frankenhain zur Sanierung der Zufahrtsstraße zur Lütschetalsperre zur Verfügung? Welche Förderungsvoraussetzungen müssen dabei vorliegen?
3. Unter welchen Voraussetzungen kann die Gemeinde den Gemeingebrauch nach § 15 ThürStrG für die nachgefragte Straße einschränken? Wie ist das entsprechende Verfahren ausgestaltet und welche Landes- und kommunalen Behörden sind zu beteiligen?

4. Unter welchen Voraussetzungen kann die Gemeinde auf Grundlage der §§ 16 und 17 ThürStrG Nutzer der Straße, wie den Steinbruchbetreiber und die Anstalten des öffentlichen Rechts "ThüringenForst" und "Thüringer Fernwasserversorgung", an den Kosten der Straßensanierung und -unterhaltung beteiligen?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Lütschetalsperre (Lütsche) befindet sich in einem dichtbewachsenen Waldgebiet circa 2,5 Kilometer Luftlinie südwestlich von Frankenhain. An der Talsperre befinden sich ein Campingplatz, Badegelegenheiten und eine Gaststätte. Nordwestlich, in unmittelbarer Nähe zur Talsperre befindet sich ein Steinbruch.

Die verkehrliche Erschließung der Lütsche erfolgt ab der Ortslage Frankenhain durch eine circa 5,5 Kilometer lange, bituminös befestigte Gemeindestraße. Die Straße zweigt von der Bundesstraße B 88 ab und führt durch dicht bewaldetes Gebiet. In Frankenhain wird die Zufahrt zur beziehungsweise die Abfahrt von der Lütsche in einem Einbahnstraßensystem geregelt. Die Fahrbahnbreite beträgt circa 5,5 Meter, in der Ortslage Frankenhain befindet sich eine Engstelle von circa 4,5 Meter.

In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr besteht für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen ein Fahrverbot, das durch das Verkehrszeichen 262 (mit Zusatzzeichen 704) ausgewiesen ist. Vom östlichen Ende der Lütsche in Richtung Frankenhain wurde die Straße durchgängig für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen mittels Verkehrszeichen 262 gesperrt.

Außerdem führt ein unbefestigter Forstweg vom Parkplatz Wegscheide (an der Landesstraße L 3247) zur Lütsche. Dieser Weg ist circa fünf Meter breit, hat Wasserrinnen und Ausspülungen. Mit Lkw lässt sich dieser Weg jedoch befahren.

Der Steinbruch ist sowohl über die Gemeindestraße als auch über den Forstweg zu erreichen. Forstverwaltung und Steinbruchbetreiber haben bezüglich der Nutzung des Forstweges einen Wegemitbenutzungsvertrag geschlossen.

Nach Informationen der Landesregierung erfolgt die Nutzung der Gemeindestraße beziehungsweise des Forstweges für Transporte des Gesteinsmaterials abhängig von der Lage der Anlieferung. An Wochenenden wird der Forstweg durch Schranken an der Wegscheide und am Steinbruch geschlossen.

Zu 1.:

Die Landesregierung kann den Zustand der Straße nur anhand der Fahrbahnoberfläche beurteilen. Danach erscheint die Straße in einem durchgängig guten bis sehr guten Zustand.

Zu 2.:

Da die Zufahrtsstraße zur Lütschetalsperre als reine Anliegerstraße die Förderkriterien nicht erfüllt, ist eine Förderung im Rahmen des kommunalen Straßenbaus nicht möglich.

Zu 3.:

Wenn der bauliche Zustand der Straße dies erfordert, ist die Gemeinde nach § 15 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) berechtigt, vorübergehende Verkehrsverbote oder -beschränkungen anzuordnen.

Eine zeitweise Beschränkung des Gemeingebrauchs ist auf dieser Grundlage zur Durchführung von Straßenbauarbeiten oder zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, möglich. Der bauliche Zustand der Straße muss hierbei die Gefahr bergen, dass bei weiterer uneingeschränkter Ausübung des Gemeingebrauchs außerordentliche Schäden auftreten können. Es müssen also über die gewöhnliche Abnutzung der Straße hinausgehende Schäden zu befürchten sein.

Die Gemeinde hat bei einer Entscheidung auf Grundlage des § 15 ThürStrG die zuständige Straßenverkehrsbehörde und, sofern andere Gemeinden berührt sind, auch diese zu unterrichten und alles zur schnellstmöglichen Aufhebung der Beschränkung zu unternehmen.

Ist von vornherein mit Beschränkungen von mehr als drei Monaten Dauer zu rechnen, so hat die Gemeinde die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen, sie kann die Entscheidung dann also nicht allein treffen.

Zu 4.:

Nach § 16 ThürStrG hat ein Dritter dem Straßenbaulastträger die Mehrkosten für Bau und Unterhaltung zu vergüten, wenn eine Straße wegen der Art des Gemeingebrauchs dieses Dritten aufwändiger hergestellt oder ausgebaut werden muss. Wenn die Art des Gemeingebrauchs durch Dritte beispielsweise eine größere Breite oder stärkere Befestigung der Straße als für das regelmäßige Verkehrsbedürfnis üblich erforderlich macht, hat der Dritte die entstehenden Mehrkosten zu tragen. Die Regelung setzt somit voraus, dass der Straßenbaulastträger eine entsprechende Straßenbaumaßnahme durchführt und zuvor Einigkeit mit dem beziehungsweise den Dritten über die Tragung der Mehrkosten erzielt wurde, die in einer Vereinbarung dokumentiert werden sollte.

Nach § 17 Abs. 2 ThürStrG kann der Straßenbaulastträger den Verursacher von Beschädigungen an der Straße oder Bestandteilen der Straße zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Straßenbaulastträger die Ursächlichkeit der Beschädigung der Straße nachweisen kann.

In Vertretung

Dr. Sühl
Staatssekretär